

München, den 9.7.1964

I/se

Betr.: Kleinmann Max (Klajman)
in Stuttgart

Sehr geehrter Herr Kollege!

Akteneinsicht, AZ.: ES 95 (0) - I - Ers/Me.

Durch ein Stuttgarter Anwaltsbüro wurde am 5.3.1957 Schaden an Freiheit angemeldet. Schaden an Körper oder Gesundheit ist zwar offengelassen, aber nicht unterstrichen. Man kann notfalls von einer Globalanmeldung sprechen. Eine weitere Globalanmeldung der Stuttgarter Kanzlei ist am 21.3.1958 erfolgt. Es ist bereits eine Anmeldung eines Zahnschadens erfolgt, Mandant ist aufgefordert worden, diesen zu spezifizieren. Mit Bescheid vom 28.7.1960 wurden die Ansprüche des Mandanten wegen Schadens an Körper oder Gesundheit abgelehnt. Der Bescheid ist offenkundig rechtskräftig geworden, so dass man leidglich auf das Schlussgesetz warten kann.

Zur Information: Mandant hat einen Bescheid wegen Schadens an Freiheit bekommen und zwar DM 8.250,-- für 64 volle Monate.

Im Antragsbogen sind folgende Haftzeiten angegeben: Zwangsarbeit Judenstern Czenstochau Okt. 39 - März 40, Ghetto Czenstochau März 41-Frühjahr 43, KZ Hassag Frühjahr 43 - Juni 44, KZ Auschwitz Juni 44 - Okt. 44, KZ Dachau Okt. 44 - April 45.

Ich habe Behandlung nach dem Schlussgesetz vorgemerkt, und

Mit kollegialer Hochachtung

Rechtsanwalt

Ich habe als niemals mehr widergesprochen. Ich selbst
kam nach HARAG Peleterie und Kasse, und hatte in der Munitionsfabrik schwer
in Tag- und Nachtschichten zu arbeiten. Meine Arbeit bestand darin,
Hosen zu reinigen. Wiederholt wurde ich geschlagen. Eines Tages nahm
man mir meine jeden Grund von 50 Arbeitern jeden zweiten heraus und er-
schoss ihn. Warum, wurde gar nicht erst gesagt. Eines Tages später be-
schuldigte man mich, der Saboteur und schlug mich zusammen. Von HARAG
schickte man mich in das KZ Lager Auschwitz. Hier wurde mir die Nummer:
B 1234 eingetrieben. Zusammen mit anderen Kindern wurde ich in den Kinderblock, da man
mich über ein Kind nicht bringen wollte. Ich wurde hier
Zeuge wie bei einer Aktion alle Kinder weggeschleppt wurden. Zusammen
mit sehr anderen Kindern verpackte ich mich. Als die Wachtposten dann
suchten, fanden sie uns und man schlug uns zusammen. Ich blutete von
einer Wunde am Hinterkopf und man gab mir eine Bandage, die ich an
machte, jedoch herunterfiel, um nicht selektiert zu werden. Von
hier aus schickte man mich nach Buchen-Kaufung, wo ich bei der Firma
MOLL trotz eines heruntergekommenen Arbeitstages arbeiten durfte. An
die letzte Zeit vor meiner Befreiung habe ich kaum noch Erinnerung.
Als ich befreit wurde, war ich mit einem Typhusinfizierten. Ich er-
hielt sofort ärztliche Hilfe durch Ärzte der US Armee. Später lebte
ich bis zu meiner Auswanderung nach den USA in Westdeutschland und lebte
von November 1949 bis zum Jahre 1958 in Minneapolis. Seither lebe ich
in New York.
Durch die jahrelange Verfolgungszeit, die schweren ungewohnten Arbeiten,
die physischen Misshandlungen, das fehlende Essen, die mangelnde Kleidung,
die Krankheiten und die ständige Todesangst, den Verlust meiner
gesamten Familie bis hin zum heutigen Tag gesundheitlich gestört.
Ich erkläre mich bereit, mich durch einen Vernehmungsarzt des Deutschen
Kommissars untersuchen zu lassen.
Die Richtigkeit meiner Aussage bestätige ich durch meine Unterschrift
an dieses Blatt.

KLEINMAN Max

29.6.1922

Czenstochau/Polen

391 E. 48 Street, Brooklyn 3, N.Y.

Diese eidesstattliche Erklärung gebe ich im Zusammenhang mit meinem Antrag auf Entschädigung wegen Schaden an Körper und Gesundheit ab.

Vor Ausbruch der Verfolgungsmassnahmen lebte ich zusammen mit meinen Eltern und Geschwistern in Czenstochau. Ich erffeuete mich eines guten normalen Gesundheitszustandes und bin niemals ernsthaft krank gewesen. Nach Abschluss der polnischen Volksschule wurde ich Mechanikerlehrling und besuchte die Berufsschule. Mein Vater war Schneider und die wirtschaftlichen Verhaeltnisse waren zufriedenstellend. Als die Nazis im Jahre 1939 meine Heimat besetzten, begann mein Leidensweg. Schon in den ersten Monaten hatte ich verschiedene Saeußerungsarbeiten zu verrichten und im Winter musste ich stundenlang Schnee schaufeln. Dann kam das Ghetto. Im Ghetto lebten wir unter drueckenden Verhaeltnissen, obwohl ich nicht fuer mein Alter besonders gross war, trieb man mich zu Lasterarbeiten an. Ich wurde wiederholt schikaniert und geschlagen. Taeglich wurde ich Zeuge von Grauel-taten. Wir litten auch unter grossem Hunger, da die Essensrationen miserabil waren. Das groessten Schock aber bekam ich, als man im

September 1942 meine geliebten Eltern, meine zwei Brueeder und meine Schwester verschleppte. Ich habe sie niemals mehr wiedergesehen. Ich selbst kam nach HASAG Pelzerie und Rakow, und hatte in der Munitionsfabrik schwer in Tag- und Nachtschichten zu arbeiten. Meine Arbeit bestand darin, Huelsen zu reinigen. Wiederholt wurde ich geschlagen. Eines Tages nahm man mir ohne jeden Grund von 50 Arbeitern jeden zweiten heraus und erschoss ihn. Warum, wurde gar nicht erst gesagt. Eines Tages spaeter beschuldigte man mich, der Sabotage und schlug mich zusammen. Von HASAG schleppte man mich in das KZ Lager Auschwitz. Hier wurde mir die Nummer: B 1553 eingebrannt. Zunaechst steckte man mich in den Kinderblock, da man mich fuer ein Kind hielt aufgrund meines kurzen Wuchses. Ich wurde hier Zeuge, wie bei einer Aktion alle Kinder weggeschleppt wurden. Zusammen mit acht anderen Kindern versteckte ich mich. Als die Wachtposten dann suchten, fanden sie uns und man schlug uns zusammen. Ich blutete von einer Wunde am Hinterkopf und man gab mir eine Bandage, die ich am naechsten Tag jedoch herunterriss, um nicht selektiert zu werden. Von hier aus schleppte man mich nach Dachau-Kaufering, wo ich bei der Firma MOLL trotz meines heruntergekommenen Zementarbeiten verrichten musste. An die letzte Zeit vor meiner Befreiung habe ich kaum noch Erinnerung. Als ich befreit wurde, war ich mit einem Typhusfieber infiziert. Ich erhielt sofort aerztliche Hilfe durch Aerzte der US Armee. Spaeter lebte ich bis zu meiner Auswanderung nach den USA in Westdeutschland und lebte von November 1949 bis zum Jahre 1958 in Minneapolis. Seither lebe ich in New York.

Durch die jahrelange Verfolgungszeit, die schweren ungewohnten Arbeiten, die brutalen Misshandlungen, das fehlende Essen, die mangelnde Kleidung, die Krankheiten ohne Hilfe, die staendige Todesfurcht, den Verlust meiner ganzen Familie bin ich bis zum heutigen Tag gesundheitlich gestoert.

Ich erklare mich bereit, mich durch einen Vertrauensarzt des Deutschen Konsulates untersuchen zu lassen.

Die Richtigkeit meiner Aussage bestaetige ich durch meine Unterschrift an Eides statt.

KLINGMANN

Grenztöcher/Polen

29.6.1952

391 E. 48 Street, Brooklyn 3, N.Y.

Diese eidestaetliche Erklarung gebe ich im Zusammenhang mit meinem Antrag auf Entschadigung wegen Schaden an Koerper und Gesundheit ab. Vor Ausbruch der Verfolgungsmaßnahmen lebte ich zusammen mit meinen Eltern und Geschwistern in Grenztöcher. Ich erfuhr mich eines guten normalen Gesundheitszustandes und bin niemals ernsthaft krank gewesen. Nach Abschluss der polnischen Volksschule wurde ich Mechanikerlehrling und besuchte die Berufsschule. Mein Vater war Schneider und die wirtschaftlichen Verhältnisse waren zufriedenstellend. Als die Nazis im Jahre 1939 meine Heimat besetzten, begann mein Lebensweg. Schon im dem ersten Monat hatte ich verschiedene Baueingangsarbeiten zu verrichten und im Winter musste ich stundenlang Schnee schaufeln. Dann kam das Ghetto. Im Ghetto lebten wir unter drückenden Verhältnissen, obwohl ich nicht fuer mein Alter be-

13.12.1966/pa

KLEINMAN Max

- Stuttgart - ES 95 (0) - I - Ers/Me -

Sehr geehrter Herr Kollege:

In der Anlage erhalten Sie fuer die Bearbeitung des Gesundheits-
schadensantrages:

1. B-Formular
2. Eidesstattliche Erklaerung
3. Mindestrente
4. Zweite Erklaerung d. AS.
5. Aerztliches Attest von Dr. Kavet
6. Kopie unseres Schreibens an Dr. Goldberg
7. Zeugenaussage des Louis Lejzerovitch -----
8. Zeugenaussage des Sidney Schwartz ----- folgen

Wir bitten um die Anordnung der VtU bemueht zu sein.

Hochachtungsvoll

Anl.

Archiv der Münchner Arbeiterbewegung e.V.

////

SCHWARTZ Sidney

KLEINMAN Max

Sidney Schwartz

X 21.3.1921

X Czenstochau/Polen

X 180 LINDEN Blvd. Brooklyn N.Y.

X Muenchen

X REG. 2472

Den AS. kenne ich aus Czenstochau. Er lebte zusammen mit seinen Eltern und Geschwistern und ich kann mich nicht erinnern, ihn jemals ernstlich krank gesehen zu haben. Sein Vater war Schneider und die Familie lebte in geordneten wirtschaftlichen Verhaeltnissen. Mit Ausbruch der Verfolgungsmassnahmen begann sein Leidensweg. Man zog ihn direkt zu Reiniigungsarbeiten heran und hatte wenig spaeter in das Ghetto einzuziehen. Hier lebte er unter drueckenden Verhaeltnissen, hatte Zwangsarbeiten zu verrichten, wurde schikaniert und geschlagen. Ich habe den AS. dann fuer kurze Zeit aus den Augen verloren und traf ihn im KZ Auschwitz wieder. Er wurde hier einmal zusammengeschlagen als er sich vor einer Selektion versteckte. Dann schleppte man ihn nach Dachau-Kaufering, wo er trotz seines miserablen Gesundheitszustandes Zementarbeiten zu verrichten hatte. Als der AS. befreit wurde war er mit einem Typhusfieber infiziert und nur noch der Schatten eines Menschen. Mir ist bekannt, dass er durch die Nazis seine Eltern, zwei Brueder und eine Schwester verloren hat. Die Richtigkeit meiner Aussage bestaetige ich durch meine Unterschrift an Eides statt.

X.....

//////

LEJZEROVITICH Louis

KLEINMAN Max

Louis Lejzerovitich

25.3.1920

Czenstochau/Polen

150 East 182 Street, Bronx, N.Y.

Muenchen

EG 86420

Den AS. kenne ich aus Czenstochau. Er lebte zusammen mit seinen Eltern und Geschwistern und ich kann mich nicht erinnern, ihn jemals ernstlich krank gesehen zu haben. Sein Vater war Schneider und die Familie lebte in geordneten wirtschaftlichen Verhaeltnissen.

Mit Ausbruch der Verfolgungsmassnahmen begann sein Leidensweg. Man zog ihn direkt zu Reinigungsarbeiten heran und hatte wenig spaeter in das Ghetto einzuziehen. Hier lebte er unter drueckenden Verhaeltnissen, hatte Zwangsarbeiten zu verrichten, wurde schikaniert und geschlagen. Dann kam er nach HASAG. Er hatte in einer Munitionsfabrik zu arbeiten. Bei der Arbeit wurde er geschlagen. Ausserdem ist mir bekannt, dass er hier einmal zusammengeschlagen wurde. Ich habe den AS. dann wenig spaeter aus den Augen verloren.

Durch die Verfolgungszeit hat der AS. seine Eltern, zwei Brueder und eine Schwester verloren.

Die Richtigkeit meiner Aussage bestaetige ich durch meine Unterschrift an Eides statt.

X.....

mittel vorzulegen. Da das Schreiben als unzustellbar zurückkam und damit nähere Feststellungen zu Ursache, Art und Umfang der Schädigung nicht getroffen werden konnten, wurde der Antrag mit Bescheid vom 28.7.1960 (Bl.65-67 d.A.) wegen mangelnder Mitwirkung des Antragstellers zurückgewiesen. Dieser Bescheid ist unanfechtbar geworden.

II. Mit Antrag vom 10.2.1964 (Bl.74 d.A.) begehrte der Antragsteller erneut eine Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit.

Gemäß Art.III BEG ist der Neuantrag unzulässig, weil der Anspruch des Antragstellers auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit weder aufgrund der Änderungen in Art.I BEG-SG erstmalig begründet (Art.III Nr.1 Abs.1a BEG-SG) noch mit Hilfe der in Art.III Nr. 1 Abs.4 BEG-SG aufgeführten Bestimmungen erstmalig durchsetzbar wird. Die in Art.III Nr.1 Abs.4 BEG-SG genannte Vorschrift des § 31 BEG kommt nicht zur Anwendung, weil der Antragsteller nicht mindestens ein Jahr in Konzentrationslagerhaft war. Er mußte ab 1.12.1939 in seinem Heimatort Czenstochau den Judenstern tragen, ab März 1940 bis März 1943 war er im Ghetto Czenstochau und anschließend bis Juli 1944 im Zwangsarbeitslager Czenstochau, wo er in den Hassag Munitionsfabriken Zwangsarbeiten verrichten mußte. Ausweislich seiner eintätowierten Auschwitz-Häftlings-Nr. B 1553 wurde er erst im Juli 1944 in das KL Auschwitz überstellt. Am 17.11.1944 kam er schließlich vom KL Sachsenhausen in das KL Dachau, Kdo. Kaufering, wo er am 29.4.1945 befreit worden ist. Um ein volles Jahr Konzentrationslagerhaft aufweisen zu können, hätte der Antragsteller bereits am 29.4.1944 vom ZAL Czenstochau in das KL Auschwitz überstellt worden sein müssen. Laut Anlage zur 6. DV-BEG vom 23.2.1967 sind weder das Ghetto noch das ZAL Czenstochau als KZ-Lager i.S. von § 31 Abs.2 BEG anzusehen.

Der Neuantrag auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit ist auch nach Art.IV Nr.1 Abs.1a BEG-SG unzulässig, weil der Entschädigungsanspruch im Bescheid vom 28.7.1960 (Bl.65-67 d.A.) nicht aus medizinischen Gründen abgelehnt worden ist. Der Antrag war daher zurückzuweisen.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 207 BEG.